



GEMEINDE BERIKON

Reglement

**über die Organisation der
Ortsbürgergemeinde und die
Aufnahme in das Ortsbürgerrecht**

Reglement

über die Organisation der Ortsbürgergemeinde und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht

Begriff	<p>§ 1</p> <p>Die Ortsbürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechtes sind und im Gebiet der Einwohnergemeinde Berikon wohnen.</p>
Aufgaben	<p>§ 2</p> <p>Die Ortsbürgergemeinde Berikon hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.). Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegt ihr im Weiteren:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Förderung des kulturellen Lebens sowie die Unterstützung kultureller und sozialer Werke;b) Beteiligung an den Bestrebungen zur Erhaltung und Verschönerung des Dorf- und Landschaftsbildes von Berikon;c) Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellt.
Organe	<p>§ 3</p> <p>Organe der Ortsbürgergemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Ortsbürgergemeindeversammlungb) die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne,c) der Gemeinderat,d) die Finanzkommission.
Ortsbürgerkommission	<p>§ 4</p> <p>Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Ortsbürgerkommission von fünf bis sieben Mitgliedern, welche die ihr vom Gemeinderat überwiesenen Geschäfte vorzubereiten hat.</p> <p>Der Ortsbürgerkommission gehört jeweils ein Mitglied des Gemeinderates an, welches in der Kommission ein Stimmrecht besitzt.</p>
Übertragung von Befugnissen an den Gemeinderat	<p>§ 5</p> <p>Der Gemeinderat erhält die Befugnis zum Abschluss von Verträgen über die Einräumung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken insbesondere Dienstbarkeiten. Ausgenommen hiervon sind die selbständigen und dauernden Rechte (Baurecht).</p>
Bürgerrecht	<p>§ 6</p> <p>Das Ortsbürgerrecht von Berikon gewährt dem, der Berechtigten nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.</p>

Voraussetzung

§ 7

¹Wer Berikon als seine Heimat betrachtet, an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert, mindestens zehn Jahre in Berikon wohnhaft ist und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden. Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde Berikon voraus. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts.

²Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht und erfüllt der eine die Erfordernisse gemäss § 7 Abs. 1 dieses Reglements, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in Berikon. Das gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften.

Erwerb des Ortsbürgerrechtes

§ 8

¹Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen
- b) durch Wiedereinbürgerung
- c) durch Einbürgerung
- d) durch Verleihung ehrenhalber

²Die Aufnahme nach lit. c) und d) wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.

³Die Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, die das Ehrenbürgerrecht, die Kinder, die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten, die Begründungspflicht und den Rechtsschutz betreffen, gelten sinngemäss auch für das Ortsbürgerrecht.
(§ 8 Abs. 1 OBüG)

⁴Entscheide der Ortsbürgergemeindeversammlung über Aufnahme in das Ortsbürgerrecht unterliegen keinem Referendum. (§ 8 Abs. 2 OBüG)

Verlust des Bürgerrechts

§ 9

¹Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

²Der Gemeinderat entlässt Ortsbürgerinnen und Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde auf Begehren unentgeltlich aus dem Ortsbürgerrecht.

Aufnahmeverfahren

§ 10

¹Gesuche um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht sind mit dem vorgesehenen Formular schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

²Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen und holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein. Im Anschluss an die gemeinsame Stellungnahme stellt der Gemeinderat Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung.

Ehrenbürgerrecht

§ 11

¹Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis durch die Ortsbürgergemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden.

²Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts kann auch erfolgen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen gemäss diesem Reglement nicht erfüllt sind. (§ 7 Reglement).

³Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde. Es ist nicht vererblich und hat keine Rechtswirkung.

⁴Der Gemeinderat, die Ortsbürgerkommission, sowie jedes Mitglied der Ortsbürgergemeinde kann Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechtes stellen.

Gebühr für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht

§ 12

Die Gebühr für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht beträgt CHF 300.00 pro volljährige Person.

Unentgeltliche Einbürgerung

§ 13

Wenn alle vorgenannten Voraussetzungen gem. § 7 erfüllt sind, erfolgt die Einbürgerung unentgeltlich bei:

- a) besonderen Verdiensten um das Gemeinwesen;
- b) Wiedereinbürgerung einer in Berikon wohnhaften Witwe oder geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war;
- c) mindestens 30-jährigem Wohnsitz in Berikon.
- d) Personen, deren Ehepartner oder eingetragene Partner das Ortsbürgerrecht bereits besitzen
- e) Kinder, bei welchen ein Elternteil das Ortsbürgerrecht besitzt und welche zudem in Berikon wohnhaft sind

Schlussbestimmungen

§ 14

¹Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement über die Organisation der Ortsbürgergemeinde und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht vom 9. Juni 1995 aufgehoben.

³Die Ortsbürgergemeinde hat dieses Reglement am 12. Juni 2017 genehmigt.

GEMEINDERAT BERIKON

sig.
Stefan Bossard
Gemeindeammann

sig.
Michelle Meier
Gemeindeschreiberin